

Satzung

des Fördervereins Rolf Oberbeck Kurze Beine e. V.

Verein zur Förderung der VfB-Hansekicker

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Rolf Oberbeck Kurze Beine e. V.“ mit dem Zusatz Verein zur Förderung der VfB-Hansekicker. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister eingetragen. Er wird im Jahr 2022 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

- die finanzielle und ideelle Förderung der Fußball-Jugendmannschaften des VfB Lübeck von 1919 e. V.

Hierzu gehören beispielsweise:

- die Unterstützung bei der Anschaffung von Trainingsgeräten
- die Unterstützung bei der Beschaffung von Ausrüstung
- die Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung der VfB-Jugend
- die Unterstützung von Fußball-Camps
- die Unterstützung zur Teilhabe an Aktivitäten der VfB-Jugendabteilung
- die Beantragung von Fördergeldern für Aktivitäten der VfB-Jugendabteilung

Der Zweck wird verwirklicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie in sonstig geeigneter Weise.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).

§ 4 Leistungen

Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich mit Eintritt in den Verein, alle Regelungen der Satzung und Vereinsordnungen (z. B. Nutzungsordnung zum Vereinseigentum) zu befolgen und die zuvor in der Satzung

bestimmten jährlichen Beiträge zu bezahlen. Das Vereinsmitglied muss nach außen hin die Vereinsziele vertreten und vor allem vereinschädigende Aussagen und Verhaltensweisen vermeiden.

Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Mittelherkunft

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder, Spenden, Erträgen aus Fördergeldern externer Institutionen, Erträgen aus der Vereinstätigkeit und Erträgen des Vereinsvermögens. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 8 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die angemessene Vergütung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) Die/der Vorsitzende
- b) Die/der 1. und 2. Stellvertreter/in
- c) Die/der Schriftführer/in und ihrs/sein Vertreter
- d) Die/der Schatzmeister/in
- e) Der Vorstand kann um Beisitzer/innen erweitert werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der Schatzmeister. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, wobei einer von beiden der Schatzmeister sein muss.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand. Durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben ist die satzungsmäßige Mittelverwendung zu belegen.

Der/die Schriftführer/in besorgt die erforderlichen Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- d) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die dem Satzungszweck dienen

Die Vertretungsgewalt des geschäftsführenden Vorstandes wird beschränkt auf Rechtsgeschäfte im Sinne des Vereinszwecks bis zu einer Höhe von 10.000 €. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen bis zu einer Größenordnung von 15.000 € der Zustimmung des Vorstandes. Rechtsgeschäfte in einer Größenordnung von über 15.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Beschränkungen für den geschäftsführenden Vorstand: Diese Regelung gilt ausschließlich im Innenverhältnis.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Vertreter/in, beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Vertreter/in, leitet die Vorstandssitzung.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Sämtliche Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen. Die Sitzungsschriften sind geordnet aufzubewahren. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Wahl des Vorstandes

- h) Wahl der Rechnungsprüfer
- i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- j) Änderung der Satzung
- k) Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im Laufe des ersten Kalendervierteljahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem /der 1. Stellvertreter/in und bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Stellvertreter/in geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn keiner widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens und andere Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vereinsvorsitzende bzw. sein/ihr Vertreter.

Bei Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der-leiterin und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jeds Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn sich die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Ergänzung aussprechen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche unter Angab der Tagesordnung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den VfB Lübeck von 1919 e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Fußball-Jugendabteilung des VfB Lübeck von 1919 e. V. zu verwenden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so besteht Einigkeit darüber, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichtet sich die Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls diese Satzung eine Lücke enthalten sollte.

Lübeck, 19.10.2022